

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Stockach zur teilweisen Aufhebung der dritten Nachtragsverordnung des Landratsamtes Stockach zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Stockach vom 25.04.1941.

hier: Inkrafttreten

Die Verordnung der Stadt Stockach zur teilweisen Aufhebung der dritten Nachtragsverordnung des Landratsamtes Stockach zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Stockach vom 25.04.1941 tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die o. g. Verordnung der Stadt Stockach kann beim Rathaus Stockach, Baurechtsamt, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Im Falle von möglichen Zugangsbeschränkungen bzgl. des Rathauses aufgrund COVID-19 wird nach telefonischer Terminvereinbarung eine Einsicht gewährt. Jedermann kann die Verordnung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die o. g. Verordnung der Stadt Stockach auch auf der Homepage der Stadt Stockach unter www.stockach.de / Bürger & Verwaltung / Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Gemeinde Orsingen-Nenzingen unter www.orsingen-nenzingen.de / Rathaus / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Naturschutzgesetz (NatSchG) eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Stockach geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stockach, den 18.03.2022

Stolz
Bürgermeister